

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ANBIETUNG, BEWERTUNG UND ABGABE ELEKTRONISCHER UNTERLAGEN

GRUNDSÄTZE

Das Bundesarchiv hat den gesetzlichen Auftrag , Archivgut des Bundes zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.	§ 3 Abs. 1 BArchG
Unterlagen sind Aufzeichnungen jeglicher Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.	§ 1 Nr. 10 BArchG

ANBIETUNG

1. Pflichten der aktenführenden Stelle

Die aktenführende Stelle muss alle Unterlagen anbieten (Anbietungspflicht und Handlungsauftrag; ohne Aufforderung durch das Bundesarchiv), die <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei ihnen vorhanden sind, ➤ in ihr Eigentum übergegangen sind, ➤ ihnen zur Nutzung überlassen worden sind. 	§ 5 Abs. 1 BArchG
Die aktenführende Stelle muss das Bundesarchiv rechtzeitig über die Einführung und maßgebliche Änderung von IT-Systemen insbesondere zur Führung elektronischer Akten informieren , wenn hierbei anbieterpflichtige Unterlagen entstehen können (unabhängig davon, ob sie in absehbarer Zeit tatsächlich anbieterpflichtig werden).	§ 3 Abs. 4 Satz 2 BArchG
Gesetzlich definierter Zeitpunkt der Anbietung (Archivreife): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterlagen werden für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt ➤ Spätestens 30 Jahre nach Entstehung („Soll-Anbietungsfrist“) 	§ 5 Abs. 1 BArchG
Die aktenführende Stelle muss dem Bundesarchiv Einsicht in die anzubietenden Unterlagen sowie die dazugehörigen Registraturhilfsmittel gewähren.	§ 5 Abs. 2 BArchG

2. *Nachrichtendienste und Belange der Geheimhaltung*

Die aktenführende Stelle muss auch **Unterlagen anbieten, die der Geheimhaltung unterliegen.**

- Alle Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung treten hinter der Anbietungspflicht zurück.
- Geheimhaltung betrifft sowohl den Geheimschutz als auch sonstige Geheimhaltungsvorschriften (z.B. § 203 StGB, richterliches Beratungsgeheimnis (Art. 97 Abs. 1 GG), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.).

§ 6 BArchG

Nachrichtendienste unterliegen ebenfalls der Anbietungspflicht!
Einschränkungen:

- Fehlende Verfügungsberechtigung
- Zwingende Gründe des Quellen- und Methodenschutzes
- Schutz der Identität von Beschäftigten und Quellen

**§ 6 Abs. 1 Satz 2
BArchG**

Einschränkungen bestehen nur solange, wie das Schutzbedürfnis besteht.

3. *Generelle Ausnahmen und Datenschutz*

Ausgenommen von der Anbietungspflicht sind Unterlagen,

- deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt (sog. „G 10-Material“)
- die nach gesetzlichen Vorgaben vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nicht ersatzweise einem Archiv angeboten werden dürfen.

§ 6 Abs. 2 BArchG

Exkurs: „Recht auf Vergessenwerden“ gemäß **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**:

Anspruch von Betroffenen auf Löschung besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 d DS-GVO nicht im Falle von

- im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken,
- wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken,
- Statistikzwecken.

Art. 17 DS-GVO

Unterlagen, die gemäß **Art. 17 Abs. 1 DS-GVO** zu löschen sind, können auch einem Archiv angeboten werden. Das Archivgesetz ist dann bereichsspezifisches Datenschutzgesetz.

4. *Fortlaufend aktualisierte elektronische Unterlagen (Datenbanken)*

Es gilt die **Anbietungspflicht**

- Stichtagsregelung: Bundesarchiv und aktenführende Stelle vereinbaren Stichtage zur Archivierung von Datenschnitten.

**§ 5 Abs. 3 Satz 5
BArchG**

5. Rechte und Pflichten des Bundesarchivs

Das Bundesarchiv berät die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.	§ 3 Abs. 4 Satz 1
Das Bundesarchiv stellt den bleibenden Wert der Unterlagen im Benehmen mit der aktenführenden Stelle fest (Bewertung). <ul style="list-style-type: none">➤ Bundesarchiv kann Expertise nutzen/einfordern.➤ Die endgültige Entscheidung liegt aber beim Bundesarchiv.	§ 3 Abs. 2 Satz 2

6. Folgen bei Nicht-Anbietung oder zu später Abgabe

Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind, müssen in der Behörde nach BArchG zugänglich gemacht werden (Informationszugang). Das BArchG geht als Spezialgesetz grundsätzlich anderen Informationsgesetzen vor.	§ 11 Abs. 6 BArchG
Informationen müssen nach Maßgabe des BArchG zugänglich gemacht werden (Prüfaufwand liegt bei der aktenführenden Stelle).	§§ 10, 11, 12, 13 BArchG

ABGABE

1. Pflichten der aktenführenden Stelle und Ablauf

Falls das Bundesarchiv den bleibenden Wert feststellt, hat die aktenführende Stelle die Unterlagen mit Abgabeverzeichnis (bzw. Metadaten) abzugeben. <ul style="list-style-type: none">➤ Form und Inhalte der Verzeichnisse/Metadaten gibt das Bundesarchiv vor; entsprechend den rechtlichen und technischen Voraussetzungen.➤ Die Angaben/Metadaten dienen der Wahrung der schutzwürdigen Belange der anbietenden Stelle und Rechte der betroffenen Personen (Aufbewahrungs- und Schutzfristberechnung).	§ 5 Abs. 2 BArchG
Nach Abgabe der Unterlagen dürfen keine Kopien mehr in der aktenführenden Stelle verbleiben. <ul style="list-style-type: none">➤ Löschung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen➤ Löschung muss nachgewiesen werden➤ Ausnahme: Zwecke der Veröffentlichung	§ 5 Abs. 3 Satz 4 BArchG
Zeitpunkt der Übermittlung elektronischer Unterlagen legt das Bundesarchiv im Einvernehmen mit der abgebenden Behörde fest.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 BArchG
Form der Übermittlung und Datenformate richten sich nach den für die Bundesverwaltung gültigen, verbindlichen Standards. <ul style="list-style-type: none">➤ Fehlen Standards, werden diese durch das Bundesarchiv im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle festgelegt.	§ 5 Abs. 3 Sätze 2-3 BArchG

2. *Pflichten des Bundesarchivs*

Das Bundesarchiv gewährleistet den Schutz öffentlicher und privater Belange .	§ 3 Abs. 1 BArchG
Das Bundesarchiv gewährleistet die Geheimhaltung und den Schutz Betroffener in gleicher Weise wie die Unterlagen führende Stelle. ➤ Amtsträger und Bedienstete im öffentlichen Dienst in den Archiven unterliegen denselben Geheimhaltungsvorschriften, die für die Bediensteten und Amtsträger der aktenführenden Stellen gelten.	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BArchG
Der Schutz personenbezogener Daten ist in den §§ 10 bis 13 BArchG geregelt. ➤ Schutzfristen ➤ Benutzung unter Auflagen/Widerruf der Genehmigung ➤ Anonymisierungen ➤ Vorlage mit Verpflichtungserklärungen	§§ 10, 11, 12, 13 BArchG